

Hansestadt Stralsund

Vorbereitende Untersuchung
„Tribseer Vorstadt“

Behördenbeteiligung gemäß § 139 (2) i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Auswertung der
Anregungen, Bedenken und Hinweise

Conradi, Bockhorst und Partner
Oktober 2020

Auswertung und Abwägung der Belange aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Hansestadt Stralsund hat am 22.01.2015 die Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes für die Tribseer Vorstadt in Stralsund gemäß § 136ff. BauGB beschlossen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 15.06.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme zu den Ergebnissen der Vorbereitenden Untersuchungen bis zum 17.07.2020 gebeten. Von den insgesamt angeschriebenen 33 Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben 30 geantwortet.

Lfd. Nr.	Bundes- und Landesbehörden	Schreiben vom	Stellungnahme
1.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (Stralsund)	10.07.2020	Belange nicht berührt
2.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	02.07.2020	Anregungen und Hinweise
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.07.2020	Hinweise
4.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	Keine Stellungnahme	durch Nichtabgabe: keine Anregungen/ Hinweise
5.	Eisenbahn-Bundesamt	14.7.2020	Hinweise
6.	Bundeseisenbahnvermögen	26.06.2020	Hinweise
7.	Straßenbauamt Stralsund	10.07.2020	Hinweise
9.	Bergamt Stralsund	21.07.2020	Hinweise
12.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V	10.07.2020	Keine Anregungen / Hinweise
13.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt	04.08.2020	Hinweise
14.	Hauptzollamt Stralsund	07.07.2020	Hinweise
15.	Landesforst M-V	09.07.2020	Hinweise
16.	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.07.2020	Hinweise
17.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	01.07.2020	Hinweise
18.	50Hertz Transmission GmbH	06.07.2020	Hinweise
19.	Landesamt für innere Verwaltung M-V	23.06.2020	Hinweise
Lfd. Nr.	Nachbargemeinden		
26.	Hansestadt Greifswald	08.07.2020	Belange nicht berührt
Lfd. Nr.	Versorgungsträger		
28.	E.ON edis AG	10.08.2020	Hinweise
29.	Verkehrsgesellschaft Vorpommern	30.07.2020	Hinweise
30.	SWS Energie GmbH	09.07.2020	Hinweise
31.	GDMcom mbH	03.07.2020	Hinweise
32.	SWS Telnet GmbH	27.08.2020	Hinweise
33.	REWA GmbH Stralsund	17.07.2020	Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr.	Kammern / Verbände		
34.	Industrie- und Handelskammer Rostock	14.07.2020	Keine Anregungen / Hinweise
35.	Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V.	20.07.2020	Anregungen und Hinweise
39.	Wasser- und Bodenverband Barthe Küste	03.07.2020	Hinweise
40.	Kirchenverwaltungsamt	Keine Stellungnahme	
41.	Katholisches Pfarramt	Keine Stellungnahme	
43.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	11.08.2020	Anregungen und Hinweise
Lfd. Nr.	Landkreis Vorpommern Rügen		
51.	Landkreis Vorpommern -Rügen – Bau und Planung	11.08.2020	Hinweise
53.	Landkreis Vorpommern -Rügen - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	02.07.2020	Hinweise
Lfd. Nr.	Sonstige		
65.	Kegelverein „Hansa“ Stralsund e. V.	09.08.2020	Anregungen und Hinweise
	Amt für Raumplanung und Landesplanung Vorpommern	02.07.2020	Keine Anregungen / Hinweise

Hinweise und Anregungen

Die nachfolgend genannten Stellen gaben Hinweise und Anregungen, die im Folgenden tabellarisch zusammengestellt und mit einer abwägenden Stellungnahme versehen sind.

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
1	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	07.10.2020	Durch die o.g. Planung werden agrarstrukturelle Belange nicht negativ berührt. Hinweise und Anregungen als Träger öffentlicher Belange ergeben sich für mich nicht. Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	02.07.2020	Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bildet folgende Unterlage: [1] Vorbereitende Untersuchungen Tribseer Vorstadt der Hansestadt Stralsund, vom März 2020 Als primäre Lärmquelle wird in [1] der Verkehrslärm ausgehend von den Straßen- und Schienenwegen beziffert. Dieser Einschätzung stimmt das LUNG zu. Im Zuge der TÖB-Beteiligung zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Reisezugabstell- und Behandlungsanlage (ABA) in der Hansestadt Stralsund wurde seitens des LUNG bereits mit Hinblick auf die perspektivische Ausweitung der Wohnbebauung angeraten, eine Verlängerung der geplanten Lärmschutzwand auf die gesamte Gleislänge (360m) der ABA zu prüfen. Diese Auffassung wird weiterhin vertreten. Des Weiteren weist das LUNG darauf hin, dass es auch durch Geräusche der vorhandenen gewerblichen Einrichtungen und Sportanlagen ebenfalls zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Bebauungen kommen kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Verfahren zu prüfen. Die schalltechnische Beurteilung der ABA und deren Auswirkungen auf das Umfeld innerhalb des Untersuchungsbereiches sind nach hiesiger Auffassung allerdings im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Sofern sich daraus Erfordernisse zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse schutzbedürftiger Nutzungen im Umfeld ergeben, sind diese im Rahmen der nachfolgenden Rahmenplanung zu berücksichtigen. Insofern sind derzeit keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis-	17.07.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

4

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. 2) Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten. 3) Grundstückeigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird. 4) Beim Einsatz von Kränen und Hebezeugen im Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlage ist ein Überstreichen der Gleisanlage außerhalb von Sperrpausen auszuschließen. 5) Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. 6) Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird. 7) Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden. 8) Aufgrund der Nähe zu einer Bahnoberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eingeschränkt sein. Abwehransprüche bestehen nicht. 9) Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Ost, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme, derzeit sind noch keine neuen Nutzungen erkennbar, die eines entsprechenden Immissionsschutzes bedürfen könnten. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
6	Bundeseisenbahnvermögen	26.06.2020	Das Bundeseisenbahnvermögen ist im betroffenen Gebiet Eigentümer zweier Mehrfamilienhäuser. Beide Objekte liegen im Bereich des Quartiers 380, östlich der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG. Während ein Wohnhaus derzeit noch leer steht (Flur 055; Flst: 13/11) ist ein Wohnhaus überwiegend vermietet (Flur 054; Flst. 3). Beide Wohnhäuser sollen weiterhin für Wohnzwecke genutzt werden. Daher begrüßen wir die Planungen der Hansestadt Stralsund. Für unsere weitere Planung stellt sich die Frage in wie weit die derzeitige Aufstellfläche für Busse gegenüber vom Flurstück 13/11 der Flur 055 ausgebaut, bzw. umgebaut werden soll. Derzeit leidet das Grundstück bereits durch die Lärmimmissionen des Bahnhofes Stralsund. Ein weiterer Ausbau der derzeitigen Busaufstellfläche zu einem größeren Umsteigepunkt würde das Objekt zusätzlich mit Lärmimmissionen von der anderen Seite her belasten. Auf Grund der räumlichen Entfernung bitten wir um Zusendung der öffentlichen Beteiligungsunterlagen für die weitere Prüfung und Bearbeitung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, im Zuge der weiteren Planung werden die Auswirkungen der bislang vorgesehenen Aufstellfläche für Busse geprüft.
7	Straßenbauamt Stralsund	14.07.2020	Zu dem Sanierungsgebiet „Tribseer Vorstadt“ nehme ich wie folgt Stellung: Im Süden des Untersuchungsgebietes verläuft die Ortsumgehung Stralsund (B 96) in Hochlage. Bezüglich der B 96 ist zu beachten, dass Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen (FStrG 5 9 (1), 1.). Bauliche Anlagen längs der B 96 in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, die errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, bedürfen der Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung (FStrG 5 9 (2), 1.).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Regelungen zur Errichtung von Hochbauten im Bereich von Hauptverkehrsstraßen sind im weiteren Verfahren der Rahmenplanung zu berücksichtigen. Derzeit sind im Wirkbereich der B 96 keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant.

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			Zudem sind die von der B 96 ausgehenden Immissionen zu berücksichtigen. Schutzmaßnahmen gegen die von der vorhandenen B 96 ausgehenden Immissionen können von der Straßenbauverwaltung nicht gefordert werden. Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in meiner Verwaltung stehen.	
9	Bergamt Stralsund	21.07.2020	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Sanierungsgebiet „Tribseer Vorstadt“ der Hansestadt Stralsund befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Sole im Feld Trias“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Geo Exploration Technologies GmbH, Körnerstraße 2, 55120 Mainz. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichtem Vorhaben nicht entgegen. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
12	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern; Arbeitsschutz und technische Sicherheit	10.07.2020	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass es zu dem o. g. Bebauungsplan derzeit keine Bedenken gibt. Vorliegende Bauanträge von Antragstellern für Gewerbebetriebe und Einrichtungen können dem LAGuS M-V, Dezer-nat Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme zugeleitet werden.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
13	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald	04.08.2020	Die oben genannte Unterlage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald überprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich der vorgeschlagenen Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Tribseer Vorstadt“ der Hansestadt Stralsund kein Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, nicht durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald verwalteten Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.	Kenntnisnahme, eine weitere Beteiligung (ggf.) der Resorts erfolgt im weiteren Verfahren.
14	Hauptzollamt Stralsund	07.07.2020	Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu den Vorbereitende Untersuchungen Sanierungsgebiet „Tribseer Vorstadt“ folgendes an: 1. Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf. 2. Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (514 Abs.1 ZollVG i.V.m. 51, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete — GrenzAVs). insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.	Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach derzeitiger Einschätzung sind daraus keine Auswirkungen auf die weitere Planung erkennbar.

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).	
15	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Forstamt Schuenhagen	09.07.2020	Zu o.g. Planung nehme ich für das Forstamt Schuenhagen, für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: 5 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M—V S. 219) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Der Festsetzung des Sanierungsgebietes steht aus forstrechtlicher Sicht nichts entgegen. In dem vorgeschlagenen Sanierungs- und Ergänzungsgebiet (Abbildung Nr. 10 in den Planunterlagen) sowie in Entfernung des gesetzlichen Waldabstandes von 30m, befindet sich derzeit kein Wald gemäß 5 2 LWaldG. Mehrere Baumbestockungen und Freiflächen wurden über das Luftbild und eine Ortsbegehung geprüft. Es ist festzustellen, dass keine begutachtete Fläche alle Kriterien einer Waldfläche erfüllen konnte. Als Wald im Sinne des LWaldG M—V zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, bei Sukzessionsflächen einer Höhe von 21,5 m oder einem Alter von 26 Jahren sowie einer Überschirmung von >50 % bei jungen Beständen oder einer Bestockung von >50 % des Vollbestandes (Ertragstafel) (Neufassung der näheren Definition von Wald nach Q 2 LWaldG M—V vom 08.06.2017). Die	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			Überprüfung des Waldstatus wurde auf das Sanierungsgebiet begrenzt, das Untersuchungsgebiet wurde nicht überprüft.	
16	Deutsche Telekom Technik GMBH	20.07.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und i. S. v. §.68 Abs.1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbe- reich befinden zahlreiche Telekommunikationslinien der Telekom. Telekommunikationslinienanlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.	Kenntnisnahme, die Hinweise sind ggf. im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen.
17	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland	01.07.2020	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
	GmbH		In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	
18	50Hertz Transmission GmbH	06.07.2020	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Kenntnisnahme
19	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	23.06.2020	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). Lagefestpunkte ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere. Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt: - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. - Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen. Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen. Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte. Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.	

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
26	Hansestadt Greifswald Stadtbauamt	09.07.2020	Die Stadt Stralsund beabsichtigt die förmliche Festsetzung eines Sanierungsgebietes „Tribseer Vorstadt“. Hierfür wurden Vorbereitende Untersuchungen durchgeführt und uns im Rahmen des § 137 BauGB zur Stellungnahme bezüglich einer eventuellen Betroffenheit unsere Belange übermittelt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass Belange aus dem Aufgabenbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
28	E.DIS Netz GmbH	13.03.2020	Wir betreiben im Sanierungsgebiet vereinzelt Informationsleitungen. Sollten diese baubehindernd wirken, muss rechtzeitig eine Baufeldfreimachung schriftlich beauftragt werden.	Kenntnisnahme
29	Verkehrsgesellschaft Vorpommern Rügen mbH	29.07.2020	Nach Durchsicht der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Sanierungsgebiet „Tribseer Vorstadt“ stellen wir fest, dass es sich bezogen auf den Verkehr um eine reine Bestandsaufnahme handelt. Die Angaben zum Punkt 5.2 „Öffentlicher Personennahverkehr“ sind alle veraltet und sind seit 2015 nicht mehr gültig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Darstellungen unter Pkt. III.5.2 werden entsprechend aktualisiert, allerdings ohne Auswirkungen auf den Sachgehalt der Untersuchung.
30	SWS Energie GmbH	09.07.2020	Ergänzend zu Kap. III, Ziffer 6 „Technische Infrastruktur“ möchten wir Ihnen mitteilen, dass die SWS Energie GmbH derzeit die Erweiterung des bestehenden Nahwärmenetzes auch im Bereich Tribseer Vorstadt untersucht. Weitere Ergänzungen oder Änderungen bestehen seitens der SWS Energie GmbH und der SWS Netze GmbH nicht. 604: Die SWS bittet darum, dass das Thema "Energieversorgung" bei der Entwicklung der Sanierungsziele berücksichtigt wird. Bitte bei Rahmenplanung etc aufnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
31	GDMcom GmbH	03.07.2020	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gasspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind	Kenntnisnahme
32	SWS Telenet GmbH	27.08.2020	Im Bereich des Sanierungsgebietes "Tribseer Vorstadt" sind partiell Anlagen (Leerrohre, Glasfaserkabel etc.) der SWS Telenet GmbH vorhanden. Im Zuge der Sanierungsarbeiten beabsichtigt die SWS Telenet GmbH bei Bedarf Leerrohre bzw. Mikrorohrverbände zu verlegen.	Kenntnisnahme
33	Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA)	17.07.2020	Die vorgeschlagene Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist aus technischer Sicht für die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und den Aufbau einer Trennkanalisation nicht praktikabel. Sinnhaft ist die vollumfängliche Einbeziehung der Alten Richtenberger Straße zwischen Carl-Heydemann-Ring und der Alten Rostocker Straße sowie des Kreuzungsbereiches Carl-Heydemann-Ring/Alte Richtenberger Straße in das Sanierungsgebiet. Aufgrund der Komplexität der Baumaßnahmen liegt die Zielsetzung, den Leitungsbau resp. die Medienverlegung Trink-, Schmutz- und Regenwasser im gesamten Straßenzug in definierten und so wenigen wie möglichen Bauabschnitten maximal auszuschöpfen. Dies ist nur gegeben, wenn für den gesamten Straßenzug die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ziel der vorliegenden vorbereitenden Untersuchung ist es, städtebauliche Missstände zu identifizieren und soweit einzugrenzen, dass aus den Ergebnissen eine sinnvolle Abgrenzung eines möglichen, zukünftigen Sanierungsgebietes möglich ist. Dies beinhaltet zuvorderst die augenfälligen Sanierungs-, Instandhaltungsmängel an Gebäuden und Straßen sowie strukturelle Defizite des Untersuchungsgebietes. Zweifellos ist dabei aber auch die Erneuerung / Sanierung der städtischen Infrastruktur dabei in den Blick zu nehmen. Dementsprechend ist auch die Alte Richtenberger Straße in ganzer Länge als „vordringlich zu erneuern“ im Plan 09 Entwicklungs- und Sanierungsziele gekennzeichnet. Der Geltungsbereich des festzulegenden Sanierungsgebietes wird in diesem Bereich angepasst.

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			klar geregelt sind und die Grenze zum Sanierungsgebiet bis zum Kreuzungsbereich Carl-Heydemann-Ring/Alte Rich-tenberger Straße erweitert wird.	
34	IHK zu Rostock	14.07.2020	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kommt die In-dustrie- und Handelskammer zu Rostock zu dem Ergebnis, dass unsererseits gegen das o.g. Vorhaben keine Einwän-de bestehen und keine Anregungen einzubringen sind.	Kenntnisnahme
35	Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V.	20.07.2020	Der Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. vertritt unter vielen Kleingartenvereinen (KGV) auch die Belange und Interessen der Pächter aus den Kleingartenanlagen "Kupferteichwiesen" e.V., "Süd" e.V. und "Am Stellwerk" e.V. Diese KGV liegen im o.g. Sanierungsgebiet "Tribseer Vorstadt". Was uns aufgefallen ist, dass es im Untersuchungsprojekt keinen Hinweis auf das aktuelle Kleingartenentwicklungs-konzept der HST gibt. Es wird in der Untersuchung gesagt (Seite 17), dass es keine öffentlichen Grünflächen im Sanie-rungsgebiet gibt. Das ist so nicht richtig, denn die Dauer-kleingartenanlagen zählen zum öffentlichen Grün der HST. Die KGA "Kupferteichwiesen" e.V. zählt immerhin mit zu den ältesten KGA der HST. Den drei KGV kommen im Wohngebiet Tribseer Vorstadt einer hohen sozialen Bedeu-tung zu. Sie sind wichtige Begegnungsstätten für alle Be-völkerungsschichten des Wohngebietes. Die KGV sind mehr als nur Orte für die Erzeugung von Obst, Gemüse, Kräuter und Blumen, der Erholung, des Na-turschutzes und der Grünpflege. Die o.g. KGA haben einen wichtigen klimaregulierenden Stellenwert auch für das Wohngebiet Tribseer Vorstadt! In Rücksprache mit den Vereinsvorsitzenden wird eine bes-ere Einbindung der Kleingartenvereine in das Wohnge-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen. Mit der vorliegenden Vorbereitenden Untersuchung sollen die städ-tebaulichen Missstände im Bereich der Tribseer Vorstadt identifiziert werden, um die Notwendigkeit einer Sanie-rungsgebietsausweisung zu prüfen. Sofern diese Überprü-fung die Einleitung einer Sanierungsmaßnahme gem. § 136 ff BauGB rechtfertigt, wird ein städtebaulicher Rahmenplan ausgearbeitet, in dem auch die kleinräumigen Entwick-lungsziele für das Gebiet dargelegt und abgestimmt wer-den. Die angesprochenen Aspekte zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Verbesserung der Einbindung der Kleingartenanla-gen im Untersuchungsgebiet werden dann im Zuge dieses nächsten Verfahrensschrittes konzeptionell verarbeitet.

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			bietsmanagement z.B. durch einen beauftragten Stadtgebietsmanager gewünscht. Vorstellbar ist eine Beteiligung der KGV an Wohngebietsfesten. Auf eventuell durchgeführte Obst-, Gemüse- und Pflanzenmärkte im Wohngebiet könnten die KGV auch ihre Produkte anbieten bzw. tauschen (Denkbar wäre an zwei Sonntagen im Jahr auf dem Lidl-Parkplatz). Gewünscht wird auch eine Verbesserung der Zuwegung der KGV über den Weg Knöchelsöhlen, sowie die Schaffung von zusätzlichen Parkmöglichkeiten für die Kleingartenfreunde. Es wird nämlich befürchtet, dass die knappen Parkmöglichkeiten durch den Betrieb des neuen Stadions für die Gartenfreunde noch knapper werden dürften. Des Weiteren wird gewünscht, dass die Erreichbarkeit der KGV mittels dem städtischen Nahverkehr durch neue Bushaltepunkte (mindestens drei entlang der Feldstraße) verbessert wird. Falls sich zukünftig das Verkehrsaufkommen auf der Feldstraße maßgeblich erhöht, durch Umleitung um den Altstadt kern (wozu auch der Tribseer Damm zählen wird!) und auch die Bahntrasse verstärkt befahren wird, dann sollte auch der Lärm zu den drei KGV mittels Erdwälle oder Lärmschutzwände minimiert werden. Einig waren sich die Vorstände der o.g. KGV darüber, dass die Hansestadt Stralsund ihre an den KGA liegenden Grünanlagen, Hecken und Radwege besser pflegen müssten. Es wäre schön, wenn die Interessen und Wünsche der drei KGV in der Sanierung des Gebietes "Tribseer Vorstadt" berücksichtigt werden könnten.	
39	Wasser- und Bodenverband „Barthe / Küste“	03.07.2020	Im vorgeschlagenen Sanierungsgebiet bzw. im Ergänzungsgebiet (Seite 32 der Unterlage) befinden sich direkt keine Gewässer 2. Ordnung. Lediglich der Graben 6 (Hoher Graben) tangiert das Sanierungsgebiet an der westlichen Seite. Belange unseres Verbandes, die sich ausschließlich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der „ökologischen Infrastruktur“ sind im Zuge der weiteren Rahmenplanung zu berücksichtigen. Unmittelbar für Untersuchung städtebaulicher Missstände relevante Aspekte sind diesbezüglich derzeit nicht erkennbar.

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			auf die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung begrenzen, werden somit nicht berührt. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass im Rahmen der vorgelegten vorbereitenden Untersuchungen die Gewässer im Bereich der Tribseer Vorstadt ausgeklammert wurden. Als Bestandteil der (ökologischen) Infrastruktur wäre die Darstellung des Gewässernetzes in diesem Stadtteil empfehlenswert – z. B. in der Grün- und Freiflächenstruktur.	
41	Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin im Erzbistum Berlin	21.08.2020	Wir werden in dieser Sache keine Stellungnahme abgeben.	Kenntnisnahme
43	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	06.08.2020	Die Sanierung des Stadtgebietes bietet Möglichkeiten, ein attraktives, modernes Lebensumfeld für die Einwohner zu gestalten. Modern bedeutet heute nachhaltig, also die Ziele des Klimaschutzes und der Bewahrung der Biodiversität dauerhaft umzusetzen, so dass die Lebensgrundlagen erhalten werden. Damit die vielfältigen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, möchten wir empfehlen die folgenden Themen einzubeziehen: • Stadt der kurzen Wege Nutzungsmischung: Kombination von Wohnen, Arbeit und Versorgung, die Voraussetzungen dafür sind im Stadtgebiet günstig, da beides schon vorhanden ist. Von der Widmung der Fläche nördlich der Alten Richtenberger Straße für den Einzelhandel sollte abgesehen werden. • Fossilfreie Mobilität Wie in der vorbereitenden Untersuchung erwähnt, ist das	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen. Mit der Vorbereitenden Untersuchung sollen die städtebaulichen Missstände im Bereich der Tribseer Vorstadt identifiziert werden, um die Notwendigkeit einer Sanierungsgebietsausweisung zu prüfen. Sofern diese Überprüfung die Einleitung einer Sanierungsmaßnahme gem. § 136 ff BauGB rechtfertigt, wird ein städtebaulicher Rahmenplan ausgearbeitet, in dem auch die kleinräumigen Entwicklungsziele für das Gebiet dargelegt und abgestimmt werden. Die angesprochenen Aspekte zur Entwicklung eines attraktiven und „modernen“ Lebensumfeldes werden im Zuge dieses nächsten Verfahrensschrittes soweit möglich berücksichtigt und konzeptionell verarbeitet.

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			Stadtgebiet durch Verkehrslärm belastet. Neben Maßnahmen zur Minderung dieser Belastung von den Randstrukturen sollte der Vorteil des nahen Hauptbahnhofs besser zur Geltung kommen. Eine direkte Anbindung an den Stralsunder Bahnhof z.B. durch einen Fußgängertunnel oder -brücke im südlichen Teil des Bahnhofs würde die Attraktivität des Stadtgebietes und des ÖPNV erhöhen. Durch eine Weiterführung bis östlich der Bahnhofstraße wäre auch eine Verbindung zum Frankenteich möglich. Eine Ergänzung des ÖPNV-Netzes durch eine weitere Haltestelle im südlichen Bereich des Stadtgebietes sollte überprüft werden. Die angestrebte Verbesserung für Fuß- und Radverkehr ist im gesamten Gebiet notwendig und wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die Priorität der Verkehrsanlagen sollte hier auf der Lebensqualität liegen. Private Kraftfahrzeuge sollten vorrangig am Rand des Gebietes in Parkhäusern und Tiefgaragen abgestellt werden, so dass sich innerhalb des Gebietes das Aufkommen von Kraftfahrzeugen minimiert. Bei beengten Verhältnissen kann die Ausweisung von Fahrradstraßen mit Zulassung von Anlieger-Kraftfahrzeugverkehr eine günstigere Lösung sein. Wenn, wie im Klimaschutz-Teilkonzept „Klimafreundliche Mobilität – Stralsund steigt um“ von 2017 vorgesehen, auf dem Carl-Heydemann-Ring und der Feldstraße ein Radschutzstreifen genutzt werden soll, muss hier die Einhaltung der Überholregeln (mind. 1,5 m Abstand) durchgesetzt werden. Sonst erfüllt diese Maßnahme nicht ihren Zweck. • Versorgung mit Erneuerbaren Energien Deckung des voraussichtlichen Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien, u.a. durch Ausnutzung der Potenziale für PV und Solarthermie auf den Gebäuden, auch bei Miethäusern. • Klimaanpassung: Hitze & Starkregen Fassaden- und Dachbegrünung sowie ein hoher Anteil an Bäumen und Grünflächen wirken der besonderen Hitzebe-	

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			lastung in Städten entgegen. Regenwassernutzung mindert das Ableitungserfordernis und spart die kostbare Ressource Trinkwasser. Eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser mindert Abflussspitzen und die Hochwassergefahr. Bei der Neugestaltung des Verkehrsraums sollten die Potentiale zur Minderung der Versiegelung und zur dezentralen Versickerung ausgenutzt werden, z.B. durch Schotterterrassen, wassergebundene Wegedecken, Straßenbegleitgrün, Versickerungsmulden. • Naturschutz und naturbezogene Naherholung Aus Sicht des Naturschutzes ist eine Renaturierung des Hohen Grabens notwendig (gem. WRRL) und wird ausdrücklich begrüßt. Die Integration des Baumbestandes, der Gärten und Grünflächen in die Planung ist für den Erhalt der Biodiversität dringend geboten. Die Aussage der vorbereitenden Untersuchungen, es gäbe eine geringe Ausstattung mit Grünflächen (S. 29) ist nicht nachvollziehbar. Im Vergleich zu anderen Innenstadtbereichen ist der Anteil sogar recht hoch, auch wenn die Nutzungsqualität für die Einwohner bei den aktuellen Strukturen gering ist. • Förderung suffizienter Lebensstile und der Gemeinschaft Einrichtung von: öffentlichen Plätzen; Wohnkonzepte, die eine flexible Anpassung an unterschiedliche Lebensphasen ermöglichen mit Begrenzung auf 38 m² Wohnfläche p.P. (von Auszubildende, Single, Paar, Familie bis Ruheständler); Co-Living-Spaces (kleine private Wohneinheiten mit Gemeinschaftsflächen); Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse (Anteil der Wohnungen altersgerecht, behindertengerecht, WG-gerecht, verschiedene Preissegmente); Gemeinschaftsgärten; Erhalt der Gärten und Kleingärten; gemeinschaftlich genutzte Fahrzeuge (Fahrräder, Lastenräder, E-Auto) und Abstellmöglichkeiten für diese; Räume zum Teilen selten genutzter Haushaltsgeräte und Werkzeuge; Co-Working-Spaces; Reparaturmöglichkeiten; Räume für einen Tausch- und Up-Cycling-Laden.	

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			• Nachhaltiges Bauen Nachhaltigkeit und Ökobilanz von Baustoffen prüfen, auch Wiederverwendung von Baumaterial. Sanierung von vorhandenen Gebäuden sollte wie beschrieben bevorzugt werden. Energieeffizienz von Gebäuden. Ausschöpfung der Potentiale für Energie- und Ressourceneinsparung. Zur vorgeschlagenen Gebietsabgrenzung (Plan 10) möchten wir anmerken, dass Flächen zur Anbindung an den Hauptbahnhof und zur Verbindung zum Frankenteich sowie für die Renaturierung des Hohen Grabens noch nicht eingeschlossen sind. Aus unserer Sicht wäre eine umfassendere Neustrukturierung wirkungsvoller, bei der die Flächen im Eigentum der Bahn und nördlich des Tribseer Damms eingeschlossen werden. Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die vorgeschlagene Abgrenzung des Gebietes wurde so gewählt, dass sich das Sanierungsverfahren im Sinne der Bestimmungen des § 142 (1) Satz 2 Baugesetzbuch zweckmäßig durchführen lässt. Eine deutliche Vergrößerung wie hier vorgeschlagen würde dies fraglich erscheinen lassen.
51	Landkreis Vorpommern-Rügen Bau und Planung	11.08.2020	Aus Sicht der Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände zur Abgrenzung des Sanierungsgebietes im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen. Aus der Sicht des Landkreises als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden im Gebiet der vorbereitenden Untersuchung weise ich darauf hin, dass es Überlegungen zu einer baulichen Erweiterung der Kreisverwaltung am Standort Carl-Heydemann-Ring 67 gibt.	Kenntnisnahme Die Überlegungen zur Erweiterung der Kreisverwaltung sind bekannt und werden im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt.
53	Landkreis Vorpommern-Rügen Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	02.07.2020	Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückschieben für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung der benannten, sehr detaillierten Aspekte der Abfallentsorgung im Rahmen der weiteren Planung wird geprüft.

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
	Vorpommern-Rügen		Absetzkippern.“ Zum Paragraphen 16 Nr. 1 legt die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ weiterhin fest: „Bei Sackgasen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.“ Eine Wendeanlage ist aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers idealerweise geeignet, wenn sie einen Minstdurchmesser von 20,00 m zuzüglich der erforderlichen Freiräume von bis zu 2,00 m für die Fahrzeugüberhänge aufweist und in der Wendeplattenmitte frei befahrbar ist. Wendeanlagen müssen mindestens den Bildern 56 – 59 der unter Ziffer 6.1.2.2 genannten Wendeanlagen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechen, wobei andere Bauformen als Wendekreise oder -schleifen, z. B. Wendehämmer, aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (siehe DGUV Information 214-033) nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz ein Wendekreis/ -schleife nicht realisiert werden kann. Für jede Wendeanlage sind ein Ausfahrtradius von mindestens 10 m und eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m zu planen. Der Wendeplattenrand zuzüglich der erforderlichen Freiräume muss frei sein von Hindernissen wie Schaltschränke der Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung oder Lichtmasten, Zäune und ähnlichen Einschränkungen. Bezüglich der Straßen regelt die DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ (ehemals BGV D 29) im Paragraphen 45 Abs. 1: „Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.“ Das bedeutet: 1. Die Straße muss für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallfahrzeugen beträgt max. 26t). Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist.	

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			2. Anliegerstraßen und –wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung haben. Dieses Maß ergibt sich aus der Fahrzeugbreite (2,55 m) und einem beidseitigen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Anliegerstraßen und –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 4,75 m haben. Bei kurviger Streckenführung sind die Schleppkurven für dreiachsige Müllfahrzeuge zu beachten. Bei 90-Grad-Kurven ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10 m langen, 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug. 3. Die Straße muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen). 4. Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahrschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501 -1 Hecklader 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktion und Fahrzeugüberhang und Federweg zu berücksichtigen). Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen und Betriebsgelände befahren dürfen. Für den Fall, dass die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden können, regelt der Paragraph 15 Absatz 5 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen: „Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Gegenstände nach § 16 Absatz 1 der Abfallsatzung von den Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitge-	

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			stellt werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann den Bereitstellungsort der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls bestimmen.“	
65	Kegelverein „Hansa“ Stralsund e. V.	09.08.2020	Im Amtsblatt Nr. 4 der Hansestadt Stralsund wurde die Bürgerbeteiligung durch Auslage der Unterlagen zu vorgenanntem Sanierungsgebiet bekanntgemacht. Nach dem Studium der Unterlagen begrüßen wir generell die geplante Beseitigung einer Vielzahl von Missständen und eine Aufwertung des Gebietes. Da im geplanten Sanierungsgebiet auch das Areal des Kegelvereins liegt, welches wir von der Hansestadt Stralsund als Erbbaupächter übernommen haben, sehen wir uns von den zukünftigen nachteiligen Auswirkungen (s. VI. der vorbereitenden Untersuchungen) direkt betroffen ohne einen durch die Sanierungen bedingte Erhöhung des Bodenwertes erkennen oder verwerten zu können. Auch sehen wir uns als Verein nicht in der Lage einen Ausgleichsbeitrag in unbekannter Höhe zur Finanzierung der Maßnahme zu leisten. Wir regen deshalb die Herauslösung „unserer Flächen“ aus dem Sanierungsgebiet und damit eine Vermeidung einer vom Verein nicht zu finanzierenden Kostenbelastung an. Alternativ könnte die Hansestadt als Eigentümer die Übernahme der zu erwartenden Kosten vertraglich zusichern!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Herauslösung der Grundstücke aus dem vorgesehenen Sanierungsgebiet wird geprüft, ist aber nach derzeitigem Kenntnisstand eher unwahrscheinlich. Die bodenrechtlichen Aspekte einer möglichen Ausgleichszahlung für ein Grundstück, das (formal weiterhin) im Eigentum der Stadt Stralsund ist durch einen nicht „profitorientierten e.V.“ sind zu klären.
	Amt für Raumplanung und Landesplanung Vorpommern	10.07.2020	In dem o.g. Bericht wurden die städtebaulichen Missstände der Tribseer Vorstadt der Hansestadt Stralsund benannt und sollen in den nächsten 15 Jahren behoben werden. Das Sanierungsgebiet wird im Norden durch den Tribseer Damm, im Osten durch die Gleisanlagen, im Süden durch eine Kleingartenanlage und im Westen durch den Carl-Heydemann-Ring begrenzt. Das Plangebiet hat eine Größe	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Einwender	Schreiben vom	Stellungnahme	Auswirkungen auf die Planung
			von ca. 18,43 ha. Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet überwiegend als Wohnbaufläche bzw. als gemischte Baufläche dar. Für die Behebung der Missstände sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden: - Neubau einer Schule und einer Kita Einrichtung einer Begegnungsstätte - Erneuerung von Straßen Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes - Abbruch einzelner Gebäude - Sicherung denkmalgeschützter Gebäude - Neubau von Wohngebäuden - Erneuerungsmaßnahmen an Gebäuden - Revitalisierung von Freiflächen - Neubebauung von Flächen - Schaffung von Kinderspielplätzen - Renaturierung des Hohen Grabens - Entsiegelung und Begrünung von Innenhöfen Die Hansestadt Stralsund wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) gemeinsam mit der Hansestadt Greifswald als Oberzentrum ausgewiesen und stellt somit gemäß Ziel 4.1 (3) RREF' VP einen Schwerpunkt der Wohnbauflächenentwicklung dar. Des Weiteren entsprechen die Vorhaben einer auf die Innenpotentiale ausgerichteten Siedlungsentwicklung (4,1 (6) RREP VP), Außerdem werden durch die Umbaumaßnahmen die städtischen Funktionen erhalten und der Stadtkern wird aufgewertet (4.2 (2) RREP VP). Die Stadtsanierungsmaßnahmen der Tribseer Vorstadt werden raumordnerisch mitgetragen. Der Untersuchungsbericht zum Sanierungsgebiet „Tribseer Vorstadt“ der Hansestadt Stralsund ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	